

2393 073

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 508/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria L [REDACTED],
[REDACTED] T [REDACTED] L [REDACTED] Apt. [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, 5000 Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 3. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Feststellung, die Klägerin habe am 31. Dezember 1965 weiterhin die polnische Staatsangehörigkeit besessen und ihr Vorbringen ergebe keine Anhaltspunkte dafür, daß sie vor dem 31. Dezember 1965 die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention erworben habe. Ob diese Beurteilung richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter. Das Berufungsurteil weist jedenfalls nicht aus, daß das Oberlandesgericht dabei von dem vom Bundesgerichtshof in RZW 1968, 571; 1969, 493 entwickelten Flüchtlingsbegriff abgewichen ist.

- 3 -

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 1 BEG lediglich Hilfsbetrachtungen sind, kommt es auf die hierzu von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Rechtsfragen nicht an.

Dr. Thum

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)